Aktenzeichen
323-2/02.19

Deutsche Rentenversicherung
Bund

EINGEGANGEN
30. Sep. 2013
Erledigt: .....

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Abteilung Grundsatz

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartner:
Robert Niemann
Telefon 030 865-31918
Telefax 030 865-27095
robert.niemann@drv-bund.de

Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht: 26.08.2013

Datum: 26.09.2013

Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung von selbständigen Heilpädagogen

Sehr geehrter Herr Timpe,

die rentenversicherungsrechtliche Beurteilung selbständiger Heilpädagogen bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise. Pauschale Aussagen sind angesichts der verschiedenen Tätigkeitsfelder nicht möglich.

Eine Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI als sog. **Krankenpflegeperson** kommt in Betracht, sofern Heilpädagogen auf ärztliche An- oder Verordnung tätig werden.

In vielen Fällen werden selbständige Heilpädagogen jedoch der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI als **Lehrer** oder **Erzieher** unterliegen.
Lehrer nach dieser Vorschrift sind alle selbständig Tätigen, die Wissen, Können und Fertigkeiten vermitteln, wobei Art und Umfang der Unterweisung nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI knüpft insoweit nicht an ein gesetzlich, etwa durch Ausbildungsvorschriften geregeltes Berufsbild des (selbständigen) Lehrers an. Die Vorschrift erfasst vielmehr alle selbständig Tätigen, soweit ihre Tätigkeit der Art nach darin besteht, anderen Unterricht zu erteilen. Sie stellt nicht darauf ab, auf welchen Gebieten Wissen und Kenntnisse vermittelt werden, auf welche Weise der Lehrer seine Kenntnisse und die Lehrfähigkeit erworben hat oder wie er den Wissensstoff anderen vermittelt. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Erwerbstätigkeit innerhalb eines eigenen Betriebes ausgeübt wird. Ferner ist es unerheblich, welche Geisteshaltung der Lehrtätigkeit zu Grunde liegt, welches Niveau die ausgeübte Tätigkeit hat und ob sich der Unterricht nur an Laien wendet. Es spielt für die Beurteilung der

D1000
WordXP - V088 - 09/13

Deutsche
Rentenversicherung
Bund

selbständigen Tätigkeit des Weiteren keine Rolle, ob deren Inhalt Gedächtnisspuren hinterlässt und inwieweit er außerhalb des Unterrichts reproduzierbar ist. Das Berufsbild des Heilpädagogen, wie es sich aus den einschlägigen Veröffentlichungen ergibt (z.B. auf der Homepage des Verbandes der Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und -lehrer, die Publikation des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik e.V. „BHP Berufsbild Heilpädagogin / Heilpädagoge“ vom 19.11.2010 wie auch die im „BERUFENET“ der Arbeitsagentur gegebene Beschreibung des Berufes „Heilpädagoge/-pädagogin“), zeigt, dass Heilpädagogen lehrend tätig sein und damit der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unterliegen können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Lehre den Schwerpunkt der Tätigkeit ausmacht oder nicht. Es spielt für die Beurteilung als Lehrer auch keine Rolle, dass sich Heilpädagogen an eine besondere Zielgruppe wenden und speziell für diese Zielgruppe entwickelten Methoden der Lehre und Förderung einsetzen, für die es einer besonderen Qualifikation bedarf. Es genügt, dass sie überhaupt lehrend tätig sind.
Als **Erzieher** nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Heilpädagogen anzusehen, deren Handeln dazu bestimmt und darauf gerichtet ist, die körperliche, geistige, seelische und charakterliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinflussen.

Schließlich kommt, wenn selbständige Heilpädagogen im Einzelfall weder der Rentenversicherungspflicht als Krankenflegeperson noch als Lehrer oder Erzieher unterliegen, auch eine Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI in Betracht, sofern sie auf Dauer und im Wesentlichen **für nur einen Auftraggeber** (z.B. eine bestimmte Institution oder Einrichtung) tätig sind.

Letztlich kann eine Entscheidung, ob Rentenversicherungspflicht besteht oder nicht, nur im konkreten Einzelfall getroffen werden. Es ist daher ratsam, dass sich selbständig tätige Heilpädagogen und -pädagoginnen zeitnah an ihren zuständigen Rentenversicherungsträger wenden, um diese Frage verbindlich klären zu lassen.

Diese allgemeine Auskunft ersetzt die von Ihnen genannten Schreiben von Sept.1997 und Juli 2006.

Wir hoffen, dass wir Ihre Fragen beantworten konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Matern

D1000
WordXP - V088 - 09/13